



Vorlage an den Landrat

**Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974;
Steuergesetzrevision 2002**

vom 19. März 2002

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Erhöhung des Mietkostenabzugs
3. Erhöhung der Eigenmietwerte
4. Selbstbehalt bei den abzugsfähigen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
5. Beschränkung des Abzugs von freiwilligen Zuwendungen
6. Ausblick auf die neue Ehe- und Familienbesteuerung
7. Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag
8. Vernehmlassungsergebnisse
9. Antrag

1. Ausgangslage

Die periodisch durchgeführten Analysen über die Steuerbelastung und die zu erwartenden Steuereingänge haben gezeigt, dass bei der Veranlagung der kantonalen direkten Steuern ein dringlicher Handlungs- und Anpassungsbedarf besteht. Dieser betrifft die kantonalen Eigenheiten wie den Mietkostenabzug, den Eigenmietwert, die neu ohne Selbstbehalt vom Einkommen abziehbaren Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie die unbeschränkte Abzugsmöglichkeit von freiwilligen Zuwendungen für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke. Ferner wird für die Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag plädiert.

2. Erhöhung des Mietkostenabzugs

2.1. Einleitung

Die Besteuerung des Eigenmietwertes fällt im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Bestimmungen in der Kantonsverfassung und dem Steuer- und Finanzgesetz gemässigt aus. Die Besteuerung erfolgt deshalb nicht zu den gängigen Marktwerten, sondern durchwegs tiefer. Als Ausgleich dafür wird den Mieterinnen und Mietern ein Mietkostenabzug gewährt. Dieser Abzug ist als Sozialabzug ausgestaltet und beträgt derzeit Fr. 1000.- pro Person.

Im September 2000 fand auf Veranlassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine neue Teilerhebung über die tatsächlichen Marktmieten von vergleichbaren Objekten (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) statt. Diese Erhebung zeigt aufgrund des neuen Zahlenmaterials, dass die Eigenmietwerte im aktuellen Zeitpunkt tiefer ausfallen als diejenigen der letzten Erhebung. Es rechtfertigt sich deshalb, die Höhe des Mietkostenabzugs neu zu überdenken und im Sinne des Gebots der rechtsgleichen Behandlung von Mietern und Wohneigentümern den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Ein ähnlich gelagertes Anliegen beinhaltet unter anderem auch die kantonale und formulierte Verfassungsinitiative "Gerechte Steuern für Mieterinnen und Mieter", die am 6. April 1998 eingereicht worden ist. Diese Initiative fordert einerseits eine rechtsgleiche Behandlung von Mietern und Wohneigentümern, andererseits verlangt sie insgesamt eine Streichung des Auftrags zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums auf Verfassungsebene. Die Initiative beschränkt sich also nicht nur auf die steuerliche Gleichbehandlung.

Ein erstes **Vernehmlassungsverfahren**, welches sich einzig auf die Erhöhung des Mietkostenabzugs konzentrierte, hat ergeben, dass eine Erhöhung des Abzugs allein keine Mehrheit finden kann. Es wurde vorgeschlagen, den Ausgleich insgesamt durch eine moderate Anpassung des Eigenmietwertes in Verbindung mit einer leichten Erhöhung des Mietkostenabzugs zu suchen; einzig eine solche Lösung könne - sowohl politisch betrachtet als auch im Sinne einer ausgewogenen rechtsgleichen Behandlung - zum Erfolg führen.

2.2. Rechtsprechung des Bundesgerichts

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat aus Art. 4 der alten Bundesverfassung abgeleitet, dass Haus- und Wohnungseigentümer einen Eigenmietwert als Form von Naturaleinkommen versteuern müssen, damit eine verfassungswidrige Bevorzugung gegenüber den Mietern vermieden wird (BGE 123 II 9). Es ist jedoch zulässig, dass der Eigenmietwert tiefer festgelegt werden kann als der tatsächliche Marktmietwert. Dies wird unter anderem mit der geringeren Disponibilität in der Nutzung des Wohneigentums begründet; ferner wird die Selbstnutzung anderer Vermögenswerte ja auch nicht besteuert. Zulässig ist zudem das Anliegen, die Selbstvorsorge durch Eigentumsbildung fiskalisch zu fördern (BGE 124 I 193).

Das Bundesgericht hat hingegen eine zahlenmässige untere Grenze für die Besteuerung des Eigenmietwertes festgelegt: dieser muss in jedem Fall mindestens 60% des effektiven Marktwertes betragen (BGE 124 I 145 und 193). Verfassungswidrig ist demnach der gänzliche Verzicht auf die Besteuerung oder eine Besteuerung zu weniger als 60% des Marktwertes dann, wenn dies nicht mit ausgleichenden Massnahmen zu Gunsten der Mieter verbunden wird (BGE 116 Ia 321).

Die durch die Verfassung geforderte Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern lässt sich aber auch durch andere Lösungen verwirklichen, beispielsweise durch einen speziellen Wohnkostenabzug für die Mieter (BGE 123 II 9). Die im Kanton Basel-Landschaft geschaffene Lösung, wonach als Ausgleich für die unter 60% des effektiven Marktwertes gelegenen Eigenmietwerte ein Abzug für Mieter zugelassen wird, wurde vom Bundesgericht als verfassungsmässig beurteilt (BGE vom 16. Juli 1992; publ. in StR 47/1992, S. 599; bestätigt im Entscheid vom 2. März 1999; publ. in BStPra Bd. XIV, S. 440 ff.).

Der erwähnten bisherigen Rechtsprechung kann man entnehmen, dass die Verfassungsmässigkeit immer dann gewahrt bleibt, wenn die Differenz zwischen 60% des Marktwertes und dem darunter liegenden Eigenmietwert sich nicht zu Ungunsten der Mieter auswirkt. Diese Differenz muss deshalb mittels eines Mietkostenabzugs in derjenigen Höhe ausgeglichen werden, der insgesamt dem Wert der Differenz entspricht.

2.3. Neuberechnungen und Handlungsbedarf

Wie bereits dargelegt, wurde im September 2000 im Kanton Basel-Landschaft eine neue Erhebung über die Mietzinsen von vermieteten Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen durchgeführt. Dabei wurden die Mieterträge von 254 Einfamilienhäusern und 116 StWE-Wohnungen aufgrund der Mietzinseinnahmen des Jahres 1998 ausgewertet. Auf der Grundlage dieser Erhebung wurde in der bereits erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Erhöhung des Mietkostenabzuges auf 1'500 Franken vorgeschlagen.

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Um weitere Steuerausfälle zu vermeiden, führte die kantonale Steuerverwaltung in der Folge verschiedene EDV-gestützte Simulationsrechnungen durch. Mit unterschiedlichen Kombinationen der beiden Variablen „Erhöhung des Eigenmietwertes“ und „Erhöhung des Mietkostenabzuges“ wurde versucht, eine ertragsneutrale Lösung zu finden, bei der das Gleichgewicht bei der Steuerbelastung der Mieter und der Wohneigentümer möglichst gut erreicht wird. Dabei zeigte es sich, dass eine kombinierte Erhöhung der Eigenmietwerte und der Mietkostenabzüge dieser Vorgabe am besten zu entsprechen vermag. Insbesondere ergibt

sich eine ertragsneutrale Lösung, wenn der Mietkostenabzug auf 1'250 Franken und gleichzeitig die Eigenmietwerte um 12% erhöht werden.

2.5. Volksinitiative vom 6. April 1998

Am 6. April 1998 wurde eine formulierte Verfassungsinitiative eingereicht. Die Initiative „Gerechte Steuern für Mieterinnen und Mieter“ beinhaltet einerseits eine Festsetzung des Prinzips der rechtsgleichen Behandlung von Mietern und Eigentümern innerhalb der Kantonsverfassung. Andererseits zielt sie aber auch darauf ab, den Auftrag zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch Kanton und Gemeinden aus der Kantonsverfassung zu streichen. Die Initiative beschränkt sich also nicht nur auf die steuerliche Behandlung, sondern geht deutlich einen Schritt weiter.

Die Förderung der Bildung von Privateigentum - und damit auch des selbstgenutzten Wohneigentums als Teil der Selbstvorsorge - hat sich insgesamt bewährt und sollte als Verfassungsauftrag nicht aufgegeben werden. Die relativ niedrige Eigentumsquote im Vergleich zu anderen Staaten verlangt geradezu nach einer Förderung der Eigentumsbildung auf Verfassungsstufe. Auch der Bund unternimmt bekanntlich diesbezügliche Anstrengungen. Man denke dabei etwa an die fördernden Massnahmen zum Erwerb oder zur Erhaltung von Wohneigentum innerhalb der beruflichen Vorsorge (Säulen 2 und 3a). Das Wohneigentum wird damit von Bundesrechts wegen als Teil der Vorsorge, die auf drei Säulen basiert, längstens anerkannt.

Gerade in der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nimmt unser Kanton gesamtschweizerisch eine führende Stellung ein: die vor zehn Jahren eingeführten Massnahmen wie steuerlich begünstigtes Bausparen, kantonale Bausparprämie, reduzierte Besteuerung des Eigenmietwertes, keine Handänderungssteuer beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum etc. stehen auch oder besonders gerade Mieterinnen und Mietern offen, die Wohneigentum erwerben wollen. Mit der Streichung des Verfassungsauftrages dazu würde all diesen Massnahmen die rechtliche Grundlage im Kanton entzogen. Aus diesem Grund zielt die Initiative in die falsche Richtung und geht damit zu weit. Sie ist deshalb auch abzulehnen.

Da die rechtsgleiche Behandlung von Mietern und selbstnutzenden Wohneigentümern bereits durch höherrangiges Recht festgelegt wurde - das Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung sowie die dazu erfolgte konkretisierende Rechtsprechung durch das Bundesgericht -, erübrigt sich eine genaue Umschreibung innerhalb der Kantonsverfassung, ansonsten letztendlich jede Personengruppierung dort speziell aufgeführt werden müsste.

Diese bereits von Bundesrechts wegen gebotene rechtsgleiche Behandlung kann in unserem Kanton durch einen aktualisierten Mietkostenabzug gewährleistet werden, wie die bereits durchgeführten Berechnungen gezeigt haben. Mit der Erhöhung dieses Mietkostenabzugs im Zusammenspiel mit einer leichten Anhebung der Eigenmietwerte wird deshalb das steuerliche Anliegen der Initiative erfüllt.

2.6. Vernehmlassung ausschliesslich zum Mietkostenabzug

Das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren hat insgesamt gezeigt, dass die befürwortenden und ablehnenden Meinungsäusserungen sich etwa die Waage halten. Vornehmlich in den Gemeinden ist man geteilter Ansicht, da aufgrund der verschiedenen Gemeindestrukturen es entweder einen höheren Eigentümeranteil, oder aber einen überwiegenden Mieteranteil hat. Die finanziellen Auswirkungen in der jeweiligen Gemeindekasse würden dementsprechend auch verschieden ausfallen, wenn der Mietkostenabzug erhöht werden soll. Deshalb schlossen sich viele Gemeinden der Vernehmlassung ihres Verbandes (VBLG) an, der eine gemischte Lösung durch eine moderate Erhöhung der Eigenmietwerte in Verbindung mit einer leichten Erhöhung des Mietkostenabzugs vorschlägt. Zwei Gemeinden haben sich zuerst befürwortend, nach der Stellungnahme des VBLG jedoch ablehnend vernehmen lassen. Dass ein entsprechender Handlungsbedarf aber bestehe, wurde vielerorts anerkannt. Vereinzelt wurde hingegen bemerkt, dass die Zeit für ein solches Vorgehen noch nicht reif sei, weil auf Bundesebene bekanntlich noch über einen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung debattiert werde.

Nachfolgend die Stellungnahmen in einem tabellarischen Überblick

Pro	Contra
HEV	Mieterinnen- und Mieterverband
FDP	VBLG
SVP	CVP
SD	SP
20 Gemeinden	Freie Grüne Liste
Diverse kleinere Verbände	27 Gemeinden
	Gewerkschaftsbund

3. Erhöhung der Eigenmietwerte

Wie schon unter 2.4. dargelegt, kann durch eine Erhöhung des Mietkostenabzuges auf Fr. 1'250.- unter gleichzeitiger Anhebung der Eigenmietwerte um 12% das bundesgerichtlich verlangte Äquivalenzverhältnis ohne Steuereinbussen erreicht werden.

Nach abgeschlossener Veranlagung 2001 wird im Jahre 2003 geprüft, ob sich ein weiterer Korrekturbedarf ergibt. Die dann erstmals vorhandene Zahlenbasis der einjährigen Gegenwartsbemessung könnte weitere Korrekturen nötig machen.

Für die **Gemeinden** wirkt sich die Erhöhung der Eigenmietwerte um 12% und die gleichzeitige Erhöhung der Mietkostenabzüge auf 1'250 Franken wie folgt aus:

Gemeinden mit eher hohem Anteil an Mietern

- Birsfelden
Steuerausfall Fr. 125'600.-
- Pratteln
Steuerausfall Fr. 49'600.-
- Reinach
Mehrertrag Fr. 36'700.-

Gemeinden mit eher hohem Anteil an Eigentümern

- Arlesheim
Mehrertrag Fr. 17'800.-
- Pfeffingen
Mehrertrag Fr. 49'800.-
- Seltisberg
Mehrertrag Fr. 21'200.-

Der **Mietkostenabzug soll deshalb auf Fr. 1'250.- erhöht** werden. Auf der anderen Seite sollen die **Eigenmietwerte um 12% angehoben** werden, so dass insgesamt das Verhältnis zwischen der steuerlichen Behandlung von Mietern und Wohneigentümern vorläufig mindestens provisorisch - weil auf einer Datenbasis aus der Vergangenheitsbemessung - wieder ausgeglichen ist.

Gleichzeitig sollen auch zwei auf Bundesebene (WAK-N) ins Gespräch gekommene Besonderheiten bereits umgesetzt werden. Es betrifft dies einerseits die Wiedereinführung der früher im Kanton Basel-Landschaft bekannten **Ermässigung des Eigenmietwertes für Neuerwerber** von selbstgenutztem Wohneigentum. Die hälftige Mietwertreduktion soll nun wieder für die ersten sechs Steuerjahre gelten. Andererseits sollen gewisse Eigentümer – insbesondere Rentner und Rentnerinnen in bescheidenden Verhältnissen - im Einzelfall eine **Reduktion des Eigenmietwertes** beantragen können, **wenn** der festgesetzte Eigenmietwert ihres selbstgenutzten Wohneigentums in einem **Missverhältnis** zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation steht.

4. Selbstbehalt bei den abzugsfähigen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Bei der Anpassung des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes auf den 1. Januar 2001 (damalige Vorlage Nr. 1999-025) hat man neu als zusätzlichen Abzug selbst getragene Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

einführen müssen. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht einen nach kantonalem Recht vorzusehenden Selbstbehalt vor. Deshalb haben die meisten Kantone die Lösung der direkten Bundessteuer gewählt, nach der nur die 5% des steuerbaren Reineinkommens übersteigenden Kosten abgezogen werden können.

Der Kanton Basel-Landschaft hat bei der Einführung dieses neuen Abzugs auf einen Selbstbehalt verzichtet, um eine Schlechterstellung von verschiedenen Personen zu vermeiden: Früher konnte eine steuerpflichtige Person unter gewissen Umständen *für sich und die unterhaltenen Familienmitglieder* einen Unterstützungsabzug bis Fr. 5'000.- pro Person geltend machen, und zwar *ohne* Selbstbehalt. Neu kann dieser Sozialabzug nur noch für unterstützte *Drittpersonen* beansprucht werden. Darauf wurde in der damaligen Vorlage Nr. 1999-025 speziell hingewiesen. Hauptsächlich aus diesem Grund wurde letztendlich auf einen Selbstbehalt verzichtet.

Auswertungen der Veranlagung 2001A haben ergeben, dass aufgrund des gewählten Verzichtes auf einen Selbstbehalt **mit rund Fr. 12 Mio. Minderertrag pro Jahr** allein für den Kanton zu rechnen ist. Ein solcher Ertragsausfall konnte nicht vorhergesehen werden, da es in der Schweiz bisher keine solchen Vergleichsgrössen gegeben hat. Steuerausfälle in einer derartigen Höhe sind für einen gesunden Staatshaushalt auf die Dauer kaum zu verkraften.

Rückmeldungen der steuerveranlagenden Behörden (Gemeinden und Kanton) haben zudem ergeben, dass der entsprechende Veranlagungsaufwand weit grösser ist, als damals angenommen wurde: alle eingereichten Belege (Apotheken- und Drogeriequittungen, Krankenkassenabrechnungen, Zahnarztrechnungen, etc.) müssen einzeln auf ihre Abzugsberechtigung untersucht werden, was sich zudem für medizinisch nicht ausgebildetes Personal verständlicherweise äusserst schwierig gestaltet. Ferner können die Steuerpflichtigen selbst oft mit der neu eröffneten Abzugsfähigkeit nicht richtig umgehen, indem sie zweifelhafte und obskure Heilmethoden, von den Krankenkassen nicht anerkannte Massnahmen, Fitnesskuren, Luxusbrillen etc. zum Abzug bringen wollen, weil eben gerade die Krankenkasse derartige Massnahmen nicht vergütet - diese Kosten also letztendlich gemäss dem Gesetzestext „*selbst getragen werden*“ müssen. Die sich daraus ergebenden Abklärungen machen die Veranlagungsarbeit schwieriger und aufwändiger. Dies kann speziell beim einjährigen Veranlagungsrhythmus Probleme ergeben: wenn einmal ein Rückstand eingetreten ist, kann dieser kaum mehr aufgeholt werden, und die Veranlagungsarbeit der zukünftigen Steuerjahre wird verzögert. Ferner sind auch schon Rückmeldungen aus der Branche der Treuhand- und Steuerberatungsunternehmen erfolgt, wonach auch seitens dieser Personen der zusätzliche Aufwand gar nicht geschätzt wird.

Es ist deshalb angezeigt, eine Begrenzung dieser Steuerausfälle und des Veranlagungsaufwandes herbeizuführen, indem wie bei der direkten Bundessteuer und den meisten anderen Kantonen ein **Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens eingeführt wird.**

Die Einführung eines Selbstbehalts liegt auch im Sinne der gesamtschweizerischen Bemühungen zur Steuerharmonisierung und trägt zur Vereinfachung und damit auch zur Be-

schleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Dies wirkt sich auch zugunsten der Steuerpflichtigen aus, indem diese schneller eine definitive Steuerabrechnung erhalten können.

5. Beschränkung der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

In eine ähnliche Stossrichtung wie bei den vorstehend erwähnten Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten geht es bei den freiwilligen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen sowie an solche mit öffentlichen Zwecken. Hier sind jedoch die berechneten Steuerausfälle für den Kanton mit rund Fr. 1 Mio. pro Jahr weitaus geringer. Trotzdem sollte auch aus Gründen der Vereinfachung und Veranlagungsökonomie die Bundessteuerlösung gewählt werden, indem Zuwendungen unter Fr. 100.- pro Jahr und solche über 10% des Reineinkommens nicht abgezogen werden können. Das Steuerharmonisierungsrecht räumt den Kantonen ein, solche Abzüge *bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass*“ zuzulassen.

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wurde aber auch die Möglichkeit vorgesehen, dass in begründeten Einzelfällen der Regierungsrat auf Gesuch hin diese Limite von 10% nach oben öffnen kann, sodass die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen auch über 10% des Reineinkommens erhalten bleibt. Es wird dabei vor allem an Zuwendungen gedacht, die auch im Kantonsinteresse liegen. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige erweiterte Abzugsfähigkeit besteht jedoch nicht.

6. Ausblick auf die neue Ehe- und Familienbesteuerung

Im aktuellen Zeitpunkt zeichnet sich auf Bundesebene eine Verzögerung der zukünftigen Ehegatten- und Familienbesteuerung ab. Der Nationalrat hat dem neuen Steuerpaket bekanntlich bereits zugestimmt. Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben macht jedoch ihren Entscheid noch von zusätzlichen Abklärungen abhängig. Die kantonale Steuerverwaltung hat mit dem vorgeschlagenen Modell des Teilsplittings mit einem Faktor 1,9 (Gesamteinkommen beider Ehegatten zum Steuersatz eines Einkommens geteilt durch 1,9), wie es derzeit für die direkte Bundessteuer vorgeschlagen wird, so weit überhaupt möglich bereits grobe Hochrechnungen über die damit verbundenen **Steuerfolgen** gemacht. Dabei zeigte es sich, dass die Belastungsunterschiede und die ausgleichenden Korrekturmassnahmen umfassende Neuberechnungen nötig machen. Zudem ist die Bundeslösung, die von den Kantonen inskünftig umgesetzt werden müsste, noch nicht beschlossen. Ein Zuwarten in dieser Sache ist auch aus diesem Grund noch nötig.

7. Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag

Der Kanton Basel-Landschaft hatte anlässlich der Anpassung seines Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung seinen ursprünglichen *Kinderabzug vom Steuerbetrag* zugunsten des in der gesamten Schweiz vorherrschenden *Kinderabzugs vom*

steuerbaren Einkommen aufgegeben. Die damals vorherrschende Rechtsauffassung gebot eine derartige Anpassung an das Bundesrecht. Bei der seinerzeitigen Beschlussfassung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2001 war man sich bewusst, dass durch diese Änderung der Kinderabzug nun inskünftig progressionswirksam wird, d.h. sich dieser Abzug bei höheren Einkommensklassen vermehrt auswirkt.

In letzter Zeit fand jedoch ein Gesinnungswandel in dieser Sache statt, indem neuerdings die Rechtsauffassung vertreten wird, diese Änderung wäre nicht zwingend notwendig gewesen, und die Kantone könnten ihre Sozialabzüge frei ausgestalten. Bei der damaligen Beschlussfassung war eine derartige Rechtsauffassung, d.h. eine solch freiheitliche Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes jedoch noch nicht vorhanden. Auch der Kanton Genf kennt seit 2001 einen solchen Abzug vom Steuerbetrag.

Mittels einer **Motion vom 22. November 2001 der SP** (Nr. 2001/283) wird deshalb verlangt, dass diese gesetzgeberische Anpassung rückgängig gemacht werden soll. Diese Motion wurde vom Landrat mit deutlicher Mehrheit überwiesen. Der Kinderabzug soll deshalb inskünftig wieder vom geschuldeten Steuerbetrag in Abzug gebracht werden können. Im Zuge dieser Neuanpassung soll eine moderate Erhöhung des Kinderabzugs von damals Fr. 400.- auf neu Fr. 500.- pro Kind erfolgen, um die sozialpolitische Wirkung dieses Abzugs zu verstärken, wie dies in der Motion gewünscht wird.

Die **finanziellen Folgen** der Wiedereinführung des alten Kinderabzugs mitsamt leichter Erhöhung lassen sich wie folgt umschreiben: Die damalige Umstellung auf einen Abzug vom Einkommen bedeutete einen Minderertrag für die Staatskasse von rund 13 Mio. Franken. Die mit dem Wechsel verbundene Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 500.- pro Kind reduziert hingegen die jährlichen Mindereinnahmen auf noch ca. 6 Mio. Franken. Die Rückkehr zum alten Abzugssystem mit gleichzeitiger Erhöhung des abziehbaren Betrags kompensiert somit teilweise die durch den Abzug vom Einkommen verursachten Mindereinnahmen.

Die Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag entlastet Familien mit eher bescheidenem Einkommen, was sich sozialpolitisch positiv auswirkt. Der Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen entlastet hingegen Familien mit höherem Einkommen. Aufgrund der eingangs erwähnten zwischenzeitlich geänderten Rechtsauffassung sowie des sozialpolitisch motivierten landrätlichen Vorstosses rechtfertigt sich eine Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag sowie eine Inkraftsetzung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt.

Da im Steuer- und Finanzgesetz verschiedene Bestimmungen gesetzliche Verweise auf den Kinderabzug (bisher in § 33 Buchstabe c; neu in § 34 Absatz 4) enthalten, müssen diese ebenfalls redaktionell angepasst werden, ohne jedoch dabei eine materielle Änderung zu erfahren.

8. Vernehmlassungsergebnisse

Sowohl die Steuergesetzrevision 2002 als auch die Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag, die beide in je separaten Vorlagen in die Vernehmlassung geschickt wurden, haben insgesamt eine mehrheitliche Zustimmung erfahren. Dazu die zwei folgenden Übersichten:

▪ 8.1. Steuergesetzrevision 2002 - Übersicht

Pro	Contra
CVP; FDP; SD	(SP ^①); SVP ^② ; EVP ^③
HEV ^⑤ ; Handelskammer beider Basel ^⑥	Mieterinnen- und Mieterverband ^④ ; Gewerkschaftsbund ^④
VBLG und alle nicht separat aufgeführten Gemeinden	Gemeinden Waldenburg, Seltisberg Gemeinde Aesch (nur gegen die Erhöhung der Eigenmietwerte) ^⑦
Verband Gemeindesteuerpersonal	4 verschiedene Organisationen für behinderte Menschen ^⑧
JPMD ^⑨ ; EKD; Frauenrat	VSD ^⑩

- ^① Die SP gibt ihre Zustimmung nur unter dem Vorbehalt, dass ein unabhängiges Expertengutachten die Verfassungsmässigkeit der neuen Lösung bestätigt, die Neuordnung beim Eigenmietwert nicht Bundesrecht widerspricht, und zudem eine Übergangslösung zugunsten der Mieter bis zur Inkraftsetzung der Neuordnung gefunden wird.
- ^② Die SVP lehnt jegliche Erhöhung der Eigenmietwerte ab. Zustimmung gibt sie jedoch zum neuen Selbstbehalt von 5% bei der Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten. Bei der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen schlägt sie statt der 10% eine grosszügigere Obergrenze von 20% vor.
- ^③ Die EVP lehnt eine Erhöhung der Eigenmietwerte ab. Auch spricht sie sich gegen eine obere Begrenzung des Spendenabzugs aus, weil gerade gemeinnützige Organisationen vielfach Aufgaben übernehmen würden, die sonst der Staat tragen müsste. Die finanziellen Zuwendungen sollen deshalb steuerlich nicht beschränkt werden.
- ^④ Der Mieterverband bezeichnet die Vorlage zwar als einen Schritt in die richtige Richtung, bekräftigt aber auch seine bisherige Ansicht, dass der Mietkostenabzug aufgrund seiner eigenen Berechnungsart zu gering ausfalle; ferner plädiert er für eine rückwirkende Übergangslösung zugunsten der Mieter. Das Gleiche bringt der Gewerkschaftsbund vor.

- ⑤ Der Hauseigentümerverband steht der Vorlage zwar grundsätzlich positiv gegenüber, empfindet die Anhebung der Eigenmietwerte um 12% aber als zu hoch bzw. als an der obersten Grenze liegend.
- ⑥ Die Handelskammer spricht sich gegen eine Begrenzung der freiwilligen Zuwendungen aus.
- ⑦ Von einzelnen Gemeinden wurde auch vorgebracht, dass eine Erhöhung der Eigenmietwerte nicht angebracht sei (Aesch und Waldenburg), oder dass die Frage des Systemwechsels auf Bundesebene abgewartet werden solle (Ettingen). Eine Gemeinde verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme (Niederdorf).
- ⑧ Verschiedene Organisationen für behinderte Menschen sprechen sich bei den abzugsfähigen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten entschieden gegen die Einführung eines Selbstbehalts von 5% aus. Auch plädieren sie für einen pauschalierten Abzug von eigenen Pflege- und Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie (z.B. Betreuung durch den Ehegatten). Der Schweizerische Invalidenverband wünscht wie der Mieterverband einen höheren als den vorgeschlagenen Mietkostenabzug.
- ⑨ Die JPMD spricht sich gegen eine Begrenzung des Spendenabzugs aus, weil damit die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Organisationen gefährdet würde.
- ⑩ Die VSD lehnt eine Erhöhung der Eigenmietwerte ab, da dies der Wohneigentumsförderung zuwiderlaufe.

8.2. Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag - Übersicht

Pro	Contra
CVP ^④ ; FDP; SP; SD	SVP ^①
HEV; Mieterinnen- u. Mieterverband	VBLG und übrige Gemeinden ^②
Grüne Baselland; Jungfreisinnige	Verband Gemeindesteuerpersonal ^②
24 Gemeinden mit eigener Stellungnahme	20 Gemeinden mit eigener Stellungnahme ^③
(Handelskammer; Volkswirtschaftsbund) ^⑤	
Gewerkschaftsbund	
Schweiz. Invalidenverband	
Seniorenverband NW	

- ^① Die SVP ist gegen eine Rückgängigmachung der damaligen Änderung. Sie hält am neu eingeführten Kinderabzug vom Einkommen fest, da dies die mehrheitlich davon betroffene Mittelschicht begünstige.
- ^② Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden lehnt die Wiedereinführung des alten Kinderabzugs entschieden ab. Eine gründliche Analyse bringe hervor, dass gerade die finanziell schwächsten Familien kaum steuerlich entlastet würden – die Mehrheit aller Familien mit Kindern hingegen (rund $\frac{3}{4}$) würden durch die vorgeschlagene Neuregelung steuerlich mehr belastet. Der Verband und die übrigen Gemeinden ohne eigene Stellungnahme stellen deshalb die damit verbundene Familienpolitik in Frage. Die gleiche Ansicht vertritt der Verband Gemeindesteuerpersonal.
- ^③ Die Gemeinden mit eigener ablehnender Stellungnahme sprechen sich gegen die (Rück-) Änderung des harmonisierten Steuergesetzes aus. Ferner wird dort auch bemängelt, dass nur aus finanzpolitischen Motiven heraus eine solche Anpassung angestrebt werde, oder dass damit keine familienfreundliche Politik betrieben werde, weil die überwiegende Mehrheit der Familien vom aktuellen Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen mehr profitiere.
- ^④ Die CVP befürwortet zwar eine Rückkehr zum Kinderabzug vom Steuerbetrag, verlangt aber gleichzeitig eine Erhöhung auf Fr. 700.-.
- ^⑤ Die Handelskammer beider Basel sowie der Basler Volkswirtschaftsbund empfinden die bisherige Lösung als für den Kanton sowie für gute Steuerzahler attraktiver. Sie opponieren jedoch unter dem sozialen Aspekt nicht gegen die vorgeschlagene Änderung.
- In einigen Stellungnahmen wird in grundsätzlicher Art das „Hin und Her“ bei der Steuergesetzgebung bemängelt. Unter den befürwortenden Stellungnahmen wurde verschiedentlich auch gewünscht, eine Erhöhung auf Fr. 600.- pro Kind vorzunehmen.

Zu ergänzen bleibt, dass seit 1. Januar 2001 der Kinderabzug durch einen Abzug vom Einkommen in der Höhe von Fr. 5'000.- pro Kind geltend gemacht werden kann. Bei der Festsetzung des Betrags von Fr. 5'000.- wurde damals darauf geachtet, dass im Vergleich zum früher geltenden Abzug von Fr. 400.- vom Steuerbetrag keine Familien mit Kindern schlechter gestellt werden. Die vom Regierungsrat nun vorgeschlagene Wiedereinführung des Kinderabzugs von Fr. 500.- vom Steuerbetrag stellt im Vergleich zum damaligen Kinderabzug von Fr. 400.- eine Erhöhung von 25% dar. In verschiedenen ablehnenden Vernehmlassungen wird hingegen festgehalten, dass durch die Einführung des Kinderabzugs von Fr. 500.- vom Steuerbetrag im Vergleich zur aktuell geltenden Abzugsregelung rund $\frac{3}{4}$ aller Familien steuerlich mehr belastet würden. Zudem könne ein erneuter Wechsel des Kinderabzugssystems nicht im Sinne der formellen Steuerharmonisierung liegen, da zur Zeit in immerhin 25 Kantonen der Schweiz der Abzug vom Einkommen vorgenommen wird

Bezogen auf beide Vorlagen ergibt sich bei einer Gesamtbetrachtung eine Mehrheit aller Stellungnahmen für die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen. Deshalb werden die beiden Vernehmlassungsentwürfe in einer einzigen Vorlage zusammengefasst, so wie es auch die SP in ihrer Stellungnahme beantragt hat. An den einzelnen Vorlagen wurden aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hingegen keine Abänderungen vorgenommen, mit folgender Ausnahme: Bei der neuen Begrenzung der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen wurde eine Regelung eingefügt, wonach in begründeten Einzelfällen der Regierungsrat auf Gesuch hin von der gesetzlich vorgesehenen Limite von 10% abweichen kann.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen. Die Volksinitiative „Gerechte Steuern für Mieterinnen und Mieter“ vom 6. April 1998 ist abzulehnen.

Folgende politische Vorstösse sind abzuschreiben:

- Motion Roland Laube (SP) vom 22. November 2001 (2001/283)
- Postulat Peter Brunner (SD) vom 9. November 1992 (1992/249)

Liestal, 19. März 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident: Schmid
der 2. Landschreiber: Achermann

Beilagen:

- Initiative „Gerechte Steuern für Mieterinnen und Mieter“
- Entwurf zur Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 27ter Absatz 1, 3, 9 und 10

¹ Bis zu einem Gebäudekatasterwert von 61'300 Fr. beträgt der Eigenmietwert 10.83% dieses Wertes, für jeden um 100 Fr. höheren Katasterwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von Fr.	bis Fr.	um je %	auf %
61 301	94 400	0.004709	9.27
94 401	127 700	0.002636	8.39
127 701	163 300	0.002723	7.43
163 301	199 100	0.001852	6.76
199 101	252 600	0.000204	6.65
252 601	341 900	0.000111	6.55
341 901	431 500	0.000078	6.48
431 501	529 500	0.000133	6.35
529 501	627 500	0.000101	6.25
627 501	730 700	0.000117	6.13
730 701	998 300	0.000193	5.61

Bei einem Gebäudekatasterwert von über 998'300 Fr. beträgt der Eigenmietwert einheitlich 56'000 Fr.

³ Ab dem Steuerjahr 2005 kann der Regierungsrat, falls dazumal die Inkraftsetzung der nächsten allgemeinen Katasterneuschätzung noch nicht erfolgt ist, die gemäss Absatz 1 ermittelten Eigenmietwerte tiefer ansetzen oder um maximal 10% erhöhen.

¹ GS 25.427, SGS 331

⁹ Der Eigenmietwert für erstmals in der Schweiz ab dem Inkrafttreten erworbenes Wohneigentum zur Selbstnutzung ermässigt sich während den ersten 6 Jahren auf die Hälfte, gerechnet seit Antritt der Selbstnutzung.

¹⁰ Der Eigenmietwert der Liegenschaft, die der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er nicht nur vorübergehend in einem Missverhältnis zum Einkommen und zum in der Liegenschaft nicht gebundenen Vermögen steht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe k

- k. die Prämien für die Lebens- und Krankenversicherung und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie die Sparrücklagen, jedoch im ganzen höchstens 1200 Fr. für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und 2400 Fr. für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um 200 Fr. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gemäss § 34 Absatz 4 beansprucht werden kann;

§ 29 Absatz 1 Buchstaben l und n

- l. die freiwilligen Zuwendungen an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr mindestens 10 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin im Einzelfall Zuwendungen, die diese Limite von 10 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären;
- n. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

§ 33 Buchstabe a

- a. 2000 Fr. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die vom Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzuges unterstützt wird. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss § 34 Absatz 4 gewährt wird;

§ 33 Buchstabe c

aufgehoben

§ 33 Buchstabe d

- d. je 1250 Fr. für den Mieter und Pächter einer dauernd selbstbewohnten Liegenschaft, den mitsteuerpflichtigen Ehegatten sowie für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das ein Kinderabzug gemäss § 34 Absatz 4 beansprucht werden kann.

§ 34 Absatz 4

⁴ Der gemäss den Absätzen 1 und 2 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 500 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Gewalt hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

§ 36 Absatz 3

³ Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. Als Steuersatz gilt derjenige Tarif (Tarif A oder B gemäss § 34), wie er für die Einkommenssteuer im Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung der Kapitalleistung zur Anwendung kommt.

§ 36^{bis} zweitletzter Satz

Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

der Landschreiber: